

# Die neue Allianz D&O-Versicherung

## Haftung der Organe

### Pflichten

#### § 43 Abs. 1 GmbHG

„Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.“

### Haftung

#### § 43 Abs. 2 GmbHG

„Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.“

- ! In voller Höhe
- ! Mit persönlichem Vermögen
- ! Gesamtschuldnerisch
- ! Umkehr der Beweislast
- ! Auch bei delegierten Aufgaben

## Deckung HV 40/12

Schutz des  
Privat-  
vermögens

Abwehr  
unberechtigter  
Ansprüche und  
Übernahme der  
Kosten

Zahlung  
berechtigter  
Ansprüche

- Ü Breiter Kreis versicherten Personen
- Ü Tochter- und Zweckgesellschaften, Schwestergesellschaften auf Anfrage
- Ü Unbegrenzte Nachmeldefrist
- Ü ODL-Regelung (Fremdmandate)
- Ü Gehaltsfortzahlung im Falle der Aufrechnung

### Schadenbeispiel Innenhaftung:

Geschäftsführerin Sabine H. genehmigt die Installation einer neuen IT-Anlage. Man stellt fest, dass diese Anlage für Firmenzwecke unzureichend ist. Aufwendige und teure Nachbesserungen sind notwendig. Der Betrieb steht währenddessen still und Sabine H. wird verantwortlich gemacht.

Schaden: 150.000 € Austausch IT-Anlage,  
250.000 € Betriebsausfall

### Schadenbeispiel Außenhaftung:

Das Unternehmen von Geschäftsführer Rainer F. kann einen Kredit nicht zurückzahlen. Da Rainer F. die Bank vor der Vergabe des Kredits nicht ausreichend über die Finanzen des Unternehmens aufgeklärt hat, verlangt die Bank nun die Zahlung des Kredits plus Zinsen direkt von ihm.

Schaden: 500.000 € Kreditausfall zzgl. Zinsen